

DSTG Hessen | Triangulum 1 | Hailerer Straße 16 | 63571 Gelnhausen

An den
Innenausschuss des
Hessischen Landtags
Herrn
MdL Thomas Hering
Vorsitzender
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden



Gelnhausen, 15.06.2026

**Gesetzentwurf - Fraktion der CDU und Fraktion der SPD
für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026
und 2027 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027) –
Drucks. 21/4422**

Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Hessen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hering,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

haben Sie herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, zu dem oben genannten
Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die DSTG Hessen fokussiert sich in der folgenden Stellungnahme auf die Interessen ihrer
Mitglieder und mithin auf die Interessen der Beschäftigten der Hessischen Finanz- und
Steuerverwaltung.

Die DSTG Hessen sieht im vorliegenden Gesetzentwurf erheblichen und teilweise grundlegenden
Nachbesserungsbedarf und verbindet dies mit verfassungsrechtlich relevanten Zweifelsfragen
zur zukünftigen Ausgestaltung der Beamtentalimentation in Hessen.

Die vorgesehene stärkere Orientierung an einem sogenannten Familieneinkommensmodell wird
ausdrücklich kritisch bewertet. Aus Sicht der DSTG Hessen bestehen erhebliche Zweifel, ob diese
Systemumstellung mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Artikel
33 Absatz 5 Grundgesetz in Einklang steht bzw. vereinbar ist.

Besonders kritisch ist hierbei, dass die Landesregierung die Alimentation künftig nicht mehr
primär aus der eigenständigen Besoldung der Beamtinnen und Beamten herleitet, sondern
ergänzend ein fiktives Einkommen eines zweiten Erwachsenen im Haushalt berücksichtigt. Damit
wird das traditionelle Leitbild der amtsangemessenen Eigenalimentation schrittweise durch ein
haushaltsbezogenes angenommenes Einkommensmodell ersetzt.

Hailerer Straße 16
63571 Gelnhausen
Telefon 06051 / 5389500
Telefax 06051 / 5389509
landesverband@dstghessen.de
www.dstg-hessen.de

Gleitende Arbeitszeit:
Bitte Besuche und Anrufe möglichst
montags bis donnerstags
von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30
Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr oder
nach Vereinbarung

Anfahrt
 und  befinden sich ca.
100 m entfernt
 direkt vor dem Haupteingang

Steuernummer
35/224/00048

Der Dienstherr geht dabei typisierend davon aus, dass das Familieneinkommen regelmäßig durch ein weiteres Erwerbseinkommen ergänzt wird. Dies mag gesellschaftliche Entwicklungen statistisch abbilden, entbindet den Staat jedoch nicht von seiner originären verfassungsrechtlichen Alimentationsverantwortung. Die Fiktion, die angenommen und als gesetzt gelten soll, ist allerdings in einem Großteil des Besoldungsbereich gerade auch so nicht existent, sie führt ins Leere.

Besonders problematisch erscheint, dass das zusätzlich angerechnete Einkommen teilweise rein fiktiv angesetzt wird. Die vorgesehene Orientierung an einem rechnerischen Anteil des Median-Äquivalenzeinkommens, welche das Bundesverfassungsgericht in seiner Berliner Entscheidung vom September 2025 eingeführt hatte, lenkt dazu, dass die amtsangemessene Alimentation nicht mehr allein durch die Besoldung selbst gewährleistet wird, sondern erst unter Einbeziehung hypothetischer privater Einkommensverhältnisse erreicht werden soll. Damit verschiebt sich die Verantwortung des Dienstherrn faktisch auf familiäre Lebensgemeinschaften.

Fortentwicklung der hergebrachten Grundsätze

Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Wahrung der hergebrachten Grundsätze fortzuentwickeln. Zu diesen zählt insbesondere das Alimentationsprinzip, das den Dienstherrn verpflichtet, Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern einen amtsangemessenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln des Dienstherrn zu gewährleisten.

Die Alimentation ist dabei keine Sozialleistung und darf nicht zu einem systemfremden Ausgleichsmechanismus umgestaltet werden, der private Einkommensverhältnisse – insbesondere Partnereinkommen – in die amtsangemessene Besoldung einbezieht. Eine solche Konstruktion verschiebt die verfassungsrechtliche Verantwortung des Dienstherrn faktisch auf private Lebensgemeinschaften und unterläuft damit den Kerngedanken des Alimentationsprinzips.

Beispielhaft führt dies zu systemwidrigen Ergebnissen: Zwei Beamtinnen oder Beamte mit identischem Statusamt, identischer Funktion und identischer Leistung würden unterschiedlich behandelt und besoldet, je nachdem, ob ein Partnereinkommen vorhanden ist oder nicht. Die amtsangemessene Alimentation würde damit nicht mehr ausschließlich am Amt, sondern mittelbar an privaten (und faktisch noch fiktiven) Lebensentscheidungen ausgerichtet. Dies stellt eine strukturelle Abkehr vom statusbezogenen Besoldungsprinzip dar.

Wir erachten den vollzogenen Paradigmenwechsel vom „Alleinverdiener-Modell“ zum „fiktiven Partnereinkommen“ nicht als Fortentwicklung der hergebrachten Grundsätze. Diese Fiktion ist nicht hergebracht und dabei wollen wir nicht auf die Überlegungen von Kanzler Otto von Bismarck zum Berufsbeamtentum zurückgehen.

Gleichbehandlungsgrundsatz

Zudem bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf Artikel 3 Grundgesetz. Die geplante Systematik führt zu einer mittelbaren Ungleichbehandlung, da identische Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber je nach familiärer Konstellation unterschiedlich alimentiert werden. Eine solche Differenzierung ist mit dem hergebrachten statusbezogenen Besoldungsverständnis nicht vereinbar.

Über diese grundlegenden Systemfragen hinaus bestehen weitere verfassungsrechtliche Zweifel an der Gesamtkonzeption der vorgesehenen hessischen Besoldungssystematik. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Alimentation so ausgestaltet sein, dass sie eine amtsangemessene Lebensführung, unabhängig von ergänzender sozialstaatlicher Absicherung gewährleistet und einen hinreichenden Abstand zur Grundsicherung, wahrt. Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt -noch- geeignet sind, das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen sowie den erforderlichen Abstand zur sozialen Grundsicherung verlässlich sicherzustellen.

Gerade hierin liegt die zentrale Problematik des vorliegenden Ansatzes: Wenn die verfassungsrechtlich gebotene Mindestalimentation rechnerisch nur noch unter Hinzurechnung eines weiteren – teilweise sogar fiktiven – Haushaltseinkommens erreicht wird, entsteht der Eindruck, dass sich die Mindestbesoldung zunehmend der gesellschaftlichen Prekaritätsschwelle annähert. Die eigentliche Besoldung droht damit ihre eigenständige und herkömmliche Sicherungsfunktion einzubüßen.

Auch das vom Bundesverfassungsgericht erneut bestätigte Leistungs- und Abstandsgebot innerhalb der Besoldungsordnung droht weiter an Substanz zu verlieren. Eine strukturelle Annäherung der unteren Besoldungsgruppen an das Niveau der sozialen Mindestsicherung birgt die Gefahr einer schleichenden Nivellierung der Besoldungsstruktur und damit einer Aushöhlung der verfassungsrechtlich gebotenen Differenzierung nach Amt, Verantwortung und Qualifikation.

Die DSTG Hessen erkennt an, dass die erstmalige Einführung eines Mindestbetrags im Rahmen der aktuell vorgesehenen Besoldungsanpassungen kurzfristig zu einer stärkeren finanziellen Entlastung insbesondere der unteren Besoldungsgruppen -als soziale Komponente- beitragen wird. Insofern äußern wir systemische bzw. verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine dauerhafte oder übermäßige Nutzung derlei Instrumente innerhalb der Beamtenbesoldung.

Das verfassungsrechtlich geschützte Leistungs-, Abstands- und Alimentationsprinzip verlangt jedoch, dass Unterschiede in Funktion, Verantwortung, Qualifikation und beruflicher Belastung weiterhin nachvollziehbar und angemessen in der Struktur abgebildet werden. Eine fortschreitende Verdichtung der Besoldung gefährdet diese Differenzierung. Vielmehr halten wir es für angezeigt, Abstände klar und strukturiert zu definieren. Dies gilt auch für die im Rahmen der Dienstrechtsreformen 2011 ff. mit ihren früheren 13 Dienstaltersstufen, die zu 8 Erfahrungsstufen -nun 7 Erfahrungsstufen- umgewidmet wurden. Die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und den Erfahrungsstufen waren und sind zum Teil mit erheblich unterschiedlichen Abständen ausgestaltet. Diese Synchronisation gilt es vergleichbar zu gestalten.

Hinzu kommt, dass höhere Qualifikation, langjährige Berufserfahrung und größere Verantwortung zunehmend nicht mehr in einem ausreichenden besoldungsrechtlichen Abstand abgebildet werden. Gerade im Bereich der mittleren und gehobenen Besoldungsgruppen entsteht dadurch die Gefahr wachsender Unzufriedenheit und eines Verlusts an Identifikation mit dem Dienstherrn.

Die DSTG Hessen weist zudem darauf hin, dass soziale Komponenten im Besoldungsrecht nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Eine amtsangemessene Alimentation muss dauerhaft

systemgerecht ausgestaltet sein und darf nicht durch punktuelle Mindestbeträge strukturelle Defizite der Grundbesoldung überdecken.

Wegfall der Erfahrungsstufe 1

Nicht unkritisch sehen wir darüber hinaus den vorgesehenen Wegfall der ersten Erfahrungsstufe (ES 1). Mit dem Wegfall geht einher, dass die Gehaltsermittlung stets mit Grundgehalt Stufe 2 vorgenommen wird, um die Mindestalimentation tatsächlich und rechnerisch zu überschreiten, aktuell sicherstellen zu können. Auf der anderen Seite wird die Zielsetzung, den Berufseinstieg finanziell attraktiver zu gestalten, grundsätzlich nachvollzogen und anerkannt. Die konkrete Ausgestaltung wirft jedoch systemische, leistungsbezogene und personalpolitische Fragen auf.

Der Wegfall der ersten Erfahrungsstufe sollte nicht dazu führen, dass innerhalb der Besoldungsstruktur neue Ungleichgewichte entstehen oder bereits erworbene Erfahrungszeiten faktisch entwertet werden. Besonders problematisch wäre es, wenn neu eingestellte Beamtinnen und Beamte im Verhältnis zu bereits länger Beschäftigten unverhältnismäßig schnell aufschließen, ohne dass sich Berufserfahrung, langjährige Dienstleistung und zunehmende Verantwortung weiterhin ausreichend in der Besoldung widerspiegeln.

Auf drohende Akzeptanzprobleme innerhalb der Kollegschaft sowie einen Verlust an Motivation und Identifikation mit dem Dienstherrn weisen wir hin. Das Erfahrungsstufensystem erfüllt nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine anerkennende Funktion für berufliche Entwicklung, Kontinuität und Diensttreue. Wird diese Differenzierung abgeschwächt, besteht die Gefahr einer schleichenden Entwertung des Leistungs- und Erfahrungsprinzips.

Darüber hinaus kann der Wegfall der ES 1 zu einer weiteren Verdichtung der unteren Erfahrungsstufen führen und damit das besoldungsrechtliche Abstandsgebot innerhalb der Laufbahnen zusätzlich schwächen. Gerade im Bereich der unteren und mittleren Besoldungsgruppen besteht bereits heute die Gefahr einer zunehmenden Nivellierung, die langfristig die Attraktivität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigen kann.

Auch personalpolitisch bestehen erhebliche Risiken. Eine rein strukturelle Veränderung der Erfahrungsstufen ersetzt keine nachhaltige Stärkung der Grundbesoldung. Ohne spürbare Verbesserungen der tatsächlichen Einkommenssituation wird es kaum gelingen, die bestehenden Probleme bei Nachwuchsgewinnung, Fachkräftebindung und langfristiger Personalentwicklung wirksam zu lösen. Dies gilt insbesondere für die hessische Steuerverwaltung, die bereits heute in erheblichem Maße unter Konkurrenzdruck gegenüber Bund, anderen Ländern und der Privatwirtschaft sowie der steuerberatenden Berufe steht.

Qualitätssicherung

Hinzu kommt, dass das Alimentationsprinzip ausdrücklich auch eine qualitätssichernde Funktion erfüllt. Diese wird gefährdet, wenn die Besoldung nicht mehr ausreicht, um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber im Wettbewerb mit Bund, Ländern und Privatwirtschaft dauerhaft zu gewinnen und zu halten. Bereits heute zeigen sich erhebliche strukturelle Probleme bei der Nachwuchsgewinnung und Personalbindung, insbesondere in den Finanzämtern.

Positiv anerkennt die DSTG Hessen, dass die aktuelle zeit- und systemgerechte Übertragung des Tarifiergebnisses des TV-H auf den Beamtenbereich grundsätzlich erfolgt. Auch die vorgesehene

soziale Komponente durch den Mindestbetrag sowie die Streichung der ersten Erfahrungsstufe werden dem Grunde nach als Schritte in die richtige Richtung gesehen, wenngleich deren Wirkung nicht ausreicht, um die bestehenden strukturellen Defizite zu kompensieren.

Gleichzeitig wird betont, dass die Ausgestaltung der Überleitung beim Wegfall der ersten Erfahrungsstufe zwingend sicherstellen muss, dass erworbene Erfahrungszeiten vollständig und diskriminierungsfrei berücksichtigt werden. Jede Benachteiligung bestehender Beschäftigter gegenüber Neueinstellungen wäre systemwidrig und rechtlich hochproblematisch.

Weitere Aufholschritte wären angezeigt gewesen

Wir erkennen auch an, dass der Gesetzgeber mit 2 x 3 % in Vorjahren, wenn auch unzureichend, eine Aufwertung in der Besoldung und Versorgung vorgenommen hat. Dies hat er in seinem seinerzeitigen Gesetz damit begründet, dass er die Verfassungsmäßigkeit herstellen wolle. Auf Basis des Alleinverdiener-Modells hat er selbst diese gesetzgeberischen Versäumnisse eingeräumt, allerdings nur ansatzweise geheilt. Beamtenbund und auch Steuergewerkschaft haben je nach Zeitpunkt etwa 18 – 22 % -unter Einbeziehung der 2 x 3 %- eine Unteralimentation ermittelt. Vor diesem Hintergrund hätte es dem Landesgesetzgeber mehr als gut zu Gesicht gestanden aktuell einen weiteren prozentualen Hebungsschritt von zusätzlichen mindestens 3 % vorzunehmen.

Derzeit widmen sich etwa zehn Rechtskreise der Berliner Entscheidungen. Die Vorgehensweisen ähneln aneinander, sind aber zum Teil unterschiedlich. Im Gesetzentwurf selbst ist die Berechnung der Mindestbesoldung nicht enthalten, sondern lediglich in der Gesetzesbegründung. Aus Transparenzgründen erwarten und erbitten wir eine Einbeziehung bezüglich der jährlichen Berechnungen.

Altjahre zeitnah endlich ausgleichen

Darüber hinaus hält die DSTG Hessen eine rückwirkende finanzielle Kompensation für zwingend erforderlich. Da die hessische Besoldung in den vergangenen Jahren nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation entsprochen hat.

Bereits der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen aus dem Jahr 2021 erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der hessischen Besoldung geäußert und entsprechende Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Im Mittelpunkt steht insbesondere die Frage, ob die Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur sozialrechtlichen Grundsicherung ausreichend gewahrt hat.

Aus Sicht der DSTG Hessen kann eine verfassungswidrig zu niedrige Alimentation nicht folgenlos bleiben. Wurden Beamtinnen und Beamte über Jahre hinweg unterhalb der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentationshöhe besoldet, besteht nicht nur Anpassungsbedarf für die Zukunft, sondern auch die Verpflichtung zu einer angemessenen rückwirkenden Korrektur.

Besonders kritisch bewertet die DSTG Hessen daher, dass bislang keine klare und transparente Aussage der Landesregierung zu möglichen Nachzahlungen für zurückliegende Jahre erfolgt ist. Dies führt innerhalb der Beamtenschaft zunehmend zu Verunsicherung und Vertrauensverlust.

Die DSTG Hessen erwartet deshalb, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch die Frage möglicher rückwirkender Ausgleichsansprüche rechtssicher, transparent und verfassungskonform geregelt wird. Eine ausschließlich zukunftsbezogene Anpassung würde dem Ausmaß der verfassungsrechtlichen Problematik nicht gerecht.

Darüber hinaus besteht die Gefahr erheblicher Ungleichbehandlungen, wenn Nachzahlungen nur eingeschränkt oder lediglich einzelnen Gruppen gewährt würden. Bereits heute haben zahlreiche Beamtinnen und Beamte vorsorglich Widerspruch gegen ihre Besoldung eingelegt, um mögliche Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation zu sichern.

Klare Position

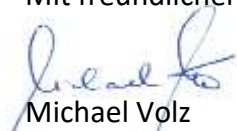
Die DSTG Hessen erwartet im weiteren Gesetzgebungsverfahren und darüber hinaus unmissverständlich:

- die umgehende Abkehr vom „hessischen fiktiven Familieneinkommen“ - insofern das Bundesverfassungsgericht das Medianäquivalenz-Einkommen rechtlich in Frage stellt
- die strikte Wahrung des Alimentsprinzips als eigenständige staatliche Verantwortung
- die Vermeidung jeglicher Vermischung mit privaten Einkommensverhältnissen
- die tatsächliche und spürbare strukturelle Stärkung der Grundbesoldung
- die Wahrung des Leistungs-, Abstands- und Alimentsprinzips innerhalb der gesamten Besoldungsstruktur
- transparente und rechtssichere Übergangsregelungen ohne Benachteiligungen
- eine sachgerechte und faire Überleitung beim Wegfall der ersten Erfahrungsstufe
- eine transparente Prüfung sämtlicher Nachzahlungsansprüche
- eine verfassungsgerechte rückwirkende Korrektur festgestellter Unteralimentationen
- eine rechtssichere und einheitliche Behandlung aller betroffenen Beamtinnen und Beamten
- eine klare Kommunikation der Landesregierung über Umfang, Zeitraum und Voraussetzungen möglicher Nachzahlungen
- eine nachhaltige Sicherung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes

Abschließend stellt die DSTG Hessen klar, dass die Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums nicht durch eine systematische Relativierung der Alimentation gefährdet werden darf. Die Besoldung ist Ausdruck staatlicher Verantwortung – nicht Ergebnis familiärer Einkommenskombinationen. Wer über Jahre hinweg verfassungswidrig zu niedrig alimentiert wurde, hat Anspruch auf eine faire, nachvollziehbare und rechtssichere Korrektur.

Für Fragen stehen wir Ihnen, wie mitgeteilt, in der mündlichen Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Volz
Vorsitzender DSTG Hessen